

## **Richtlinien für Wirtschaftsförderungen**

### **1. Förderungszielsetzungen**

Die Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Althofen sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedelungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen, sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern.

Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die Wirtschaftsstruktur der Stadt Althofen stärken sowie zur vermehrten Investitionstätigkeit anregen.

Die Attraktivität der Stadt Althofen als Betriebs- und Wirtschaftsstandort soll dadurch weiter erhöht werden, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Standorterhaltung gesichert werden.

Die Stadt Althofen gewährt im Rahmen der Wirtschaftsförderung nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel eine Mietbeihilfe für Geschäfts- bzw. Betriebsansiedelungen und zur Vermeidung von Leerständen in Althofen bzw. eine Förderung für neu geschaffene Arbeitsplätze. Familiäre Übernahmen sind ebenfalls förderfähig. Ausgenommen sind Flächen bzw. Objekte nördlich und südlich der Eisenstraße bzw. des Gewerbeparks Nord, da es sich hier ohnedies um geförderte Immobilien der Stadt handelt. Ausgenommen von den nachstehend angeführten Förderungen sind auch Großbetriebe und Handelsketten.

### ***A. Mietenförderung***

Die Förderung wird Einzelhandelsbetrieben gewährt, wobei für Maßnahmen zur Belegung leerstehender Geschäftslokale der Kreis der anspruchsberechtigten Förderungswerber auf Gewerbebetriebe, sowie -Ärzte ausgeweitet wird.

- ✓ Die Gewährleistung einer Förderung des Mietaufwandes ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um die Verlegung eines Betriebes innerhalb des Gemeindegebietes handelt. Weiters sind von Förderungen alle Branchen ausgeschlossen, welche gegen die guten Sitten verstoßen sowie auch Ansiedelungen von Spielcasinos, Wettbüros, jugendgefährdenden Einrichtungen bzw. Betrieben mit hoher Umwelt- und Verkehrsbelastung.
- ✓ Die Förderung des Mietaufwandes kann nur einmalig gewährt werden.
- ✓ Basis der Förderung ist die Miete laut Mietvertrag. Die Förderhöhe beträgt 2/3 der Nettomiete (exklusive Betriebskosten) bis zu einer maximalen Nettomiete von € 9,-- (d.s. € 6,--) für maximal 6 Monate bis zu einer Gesamtfläche von maximal 200 m<sup>2</sup>.
- ✓ Der unterfertigte Mietvertrag ist vorzulegen.
- ✓ Der Förderwerber verpflichtet sich mindestens drei Jahre ab Förderbeginn im Gemeindegebiet von Althofen mit seinem Betrieb ansässig zu sein.

- ✓ Eine eventuell erforderliche Betriebsanlagengenehmigung ist vorzulegen.

## ***B. Arbeitsplatzförderung***

Für jeden in der Stadt Althofen neu geschaffenen Vollzeit-Arbeitsplatz wird eine Prämie von € 600,-- (1. Jahr) und € 300,-- (2. Jahr) gewährt, die im Nachhinein und nur bei Aufrechterhaltung dieses neu geschaffenen Arbeitsplatzes von mindestens zwei Jahren ausbezahlt wird. Teilzeit-Arbeitsplätze mit mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß können unter denselben Voraussetzung mit € 300,-- (1. Jahr) und € 150,-- (2. Jahr) gefördert werden. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein.

Als neu geschaffener Arbeitsplatz gilt:

Jeder Arbeitsplatz der über den Durchschnitt der Vollzeitäquivalenz der Mitarbeiter im Vergleichszeitraum der letzten drei Jahre hinausgeht. Nachweisbar mittels Bestätigung durch den Steuerberater oder Bestätigung der österreichischen Gesundheitskasse.

## ***C. Coworking***

Mit der Coworking Arbeitsplatzförderung unterstützt die Stadtgemeinde Althofen vor allem Jungunternehmer und kleinere Startups, die sich in einem Coworking Space längerfristig einmieten möchten.

Der Coworking Space hat folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Neben dem Arbeitsplatz (Schreibtisch mit Stuhl) hat eine technische Infrastruktur (Wlan, Scanner, Drucker) und ein Ort für die Gemeinschaft vorzuliegen. Weiters muss zumindest ein Besprechungsraum vorhanden sein.

Gefördert wird:

- ✓ Eine Nettomiete im Ausmaß von 70 % bis zu einem Maximalbetrag von € 250,00 pro Monat.
- ✓ Maximaler Förderzeitraum: 12 Monate

## ***D. Gastronomieoffensive***

Mit der Gastronomieoffensive unterstützt die Stadtgemeinde Althofen die Ansiedelung von Gastronomiebetrieben im Gemeindegebiet

Gefördert wird:

- a) 10 % der Investitionskosten für aktivierungspflichtiges Anlagevermögen mit maximal € 10.000,00.
- b) Förderung der Miete – die Förderhöhe beträgt 2/3 der Nettomiete (exklusive Betriebskosten) bis zu einer maximalen Nettomiete von € 9,-- (d.s. € 6,--) für 6 Monate bis zu einer Gesamtfläche von maximal 200 m<sup>2</sup>.

Im Falle des Ankaufes der Gastronomieliegenschaft durch den Gastronom kann die als sonst zur Auszahlung gelangende Mietaufwendung ebenfalls anerkannt werden.

## **2. Antragsberechtigte**

- ✓ Förderungswerber können Unternehmer (physische oder juristische Personen) sein, die entweder ein Unternehmen gründen oder übernommen haben und dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten (Mietaufwendung) oder durch die Schaffung von (zusätzlichen) Arbeitsplätzen zu einer Erhöhung der Kommunalsteuer führen (Arbeitsplatzförderung), wobei eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.
- ✓ Gegen den Förderungswerber darf keine Zwangsvollstreckung, Konkurs, Schuldenregulierungs- sowie Ausgleichsverfahren anhängig sein sowie kein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Insolvenzverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein. Ebenso darf keine Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein. Eine Einleitung eines solchen Verfahrens oder Antrages ist der Stadt vom Förderungswerber unverzüglich mitzuteilen.
- ✓ Antragsteller, die bei der Stadtgemeinde Althofen Schulden bzw. Abgabenrückstände aufweisen, erklären sich mit einer Gegenverrechnung einer gewährten Förderung einverstanden.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

Der Betrieb ist als ordentlicher Geschäftsbetrieb im vollen Umfang zu führen. Voraussetzungen einer Förderung ist ein mindestens dreijähriger Geschäftsbetrieb ab Förderbeginn. Wird der Betrieb innerhalb von drei Jahren wieder geschlossen, hat die Stadtgemeinde Althofen das Recht, den Förderungsbetrag zurückzufordern. Zur Sicherstellung einer allfällig zurückzuzahlenden Förderung ist ab einer Förderhöhe von € 7.200,-- eine Bankgarantie in Höhe des Gesamtförderungsbeitrages mit einer Laufzeit von drei Jahren ab Förderbeginn beizubringen.

Eventuelle bauliche Maßnahmen dürfen nicht dem Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan der Stadt widersprechen.

## **4. Bedingungen**

- ✓ Der Förderungswerber ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Althofen alle mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen, Mietverträge oder andere Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen.
  - ✓ Wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Zweck der Förderungsmaßnahme beeinträchtigt oder ausschließen, oder wenn vorgesehene Nachweise nicht eingebracht werden, erlischt der Anspruch auf die Förderung des Mietaufwandes bzw. der Arbeitsplatzförderung. Als solche Umstände sind insbesondere die Nichteinhaltung, von in der Zusicherung gemachten Bedingungen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreichenden Vermögens, ein den Weiterbestand des Betriebes

bedrohender Rückgang des Wirtschaftserfolges sowie die Stilllegung des Betriebes anzusehen. Bereits geleistete Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungswerber falsche Angaben macht.

- ✓ Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Seitens des Förderungswerbers ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- ✓ Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt Althofen in Abstimmung mit dem Ausmaß der budgetären Möglichkeiten. Über Zuerkennung, Art und Ausmaß eines Förderungsbetrages entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Fremdenverkehr.

## **5. Verfahren**

Ansuchen um Förderungen sind mit einem formlosen Schreiben an die Stadtgemeinde Althofen – an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Fremdenverkehr zu richten.

Das Förderungsansuchen hat folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- ✓ Persönliche Verhältnisse des Förderungswerbers (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Anschrift, usw.) bei juristischen Personen die Organe, denen die Geschäftsleitung obliegt.
- ✓ Angaben über die Betriebsverhältnisse, insbesondere Standort, Betriebsgegenstand, Rechtsform, Anzahl und Art der Beschäftigten (Name, Adresse, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung), eigene Betriebsstätte oder Pachtverhältnis, usw. Gewerbeberechtigung
- ✓ Das Ansuchen ist vor der Eröffnung des Geschäftes, der Aufnahme des Betriebes sowie der Anstellung zusätzlicher Arbeitnehmer spätestens jedoch innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten an die Stadtgemeinde Althofen zu richten. Nachträgliche Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- ✓ Der Förderungswerber verpflichtet sich zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit, alle verlangten Unterlagen und Auskünfte vorzulegen bzw. zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
- ✓ Die den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach Behandlung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Fremdenverkehr dem Stadt- bzw. Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.
- ✓ Abweichungen von diesen Bestimmungen können vom zuständigem Gremium in Einzelfällen entschieden werden.

## **6. Ausschluss, Einstellung, Widerruf oder Rückzahlung der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, kann eingestellt bzw. widerrufen oder muss zurückgezahlt werden, wenn:

- ✓ Der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt;
- ✓ Das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
- ✓ Über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Insolvenzantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird;

- ✓ Der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht;
- ✓ Der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat;
- ✓ Die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- ✓ Eventuell auferlegte Bedingungen nicht eingehalten werden;
- ✓ Die Förderungsmittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden;
- ✓ Die Betriebsansiedelung nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadt Althofen steht.

## **7. Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und es können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Althofen zuerkannt werden.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchen erwachsen der Stadtgemeinde Althofen keine, wie immer gearteten Verpflichtungen.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht St. Veit/Glan vereinbart.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Bei sämtlichen im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der De Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

## **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **10. Wirksamkeitsbeginn und Beschlussfassung**

Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Althofen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 11. August 2022 beschlossen, treten mit 18. April 2024 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Richtlinien und Beschlussfassungen für Wirtschaftsförderungen in der Stadtgemeinde Althofen außer Kraft.

